

Kostenbeitragsregelung für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (0,4 kV) der AEW Energie AG

Ausgabe vom 30. September 2010

1. Neuanschlüsse

Für Neuanschlüsse werden einmalige Kostenbeiträge erhoben. Diese teilen sich in Anschlusskostenbeiträge sowie Netzkostenbeiträge auf.

2. Kostenbeiträge

2.1 Anschlusspauschale

Pro Anschluss ist ein fester Anschlusskostenbeitrag von CHF 2'000.00 zu entrichten. Diese einmalig zu entrichtende Anschlusspauschale deckt einen Anteil an den Kosten für den Hausanschluss bestehend aus dem Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage ab.

Nicht enthalten ist insbesondere der Tiefbau vom Hausanschluss bis zum Anschlusspunkt¹ an das Niederspannungsnetz der AEW gemäss den Angaben der AEW Energie AG.

Ausserhalb der Bauzone wird der Anschlusskostenbeitrag abhängig von der Länge der Zuleitung bis zum nächstliegenden Anschlusspunkt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber CHF 2'000.00.

2.2 Netzkostenbeiträge

Die Netzkostenbeiträge richten sich nach dem Überstromunterbrecher (Anschluss-Sicherung) am Hausanschluss gemäss der folgenden Tabelle:

Überstromunterbrecher	Preise in CHF
≤ 10 A	600.00
25 A	1'500.00
40 A	2'400.00
63 A	3'780.00
80 A	4'800.00
160 A	9'600.00
250 A	15'000.00
315 A	18'900.00

Für die Überstromunterbrecher mit anderen Nennwerten wird ein Betrag von CHF 60.00 pro Ampere Nennstrom verrechnet.

¹ Der Anschlusspunkt ist in der Regel die Parzellengrenze zum öffentlichen Grund.

Der Anschlusspunkt wird von der AEW Energie AG festgelegt.

3. Änderung bestehender Anschlüsse

Für eine Verstärkung des Überstromunterbrechers ist ein Beitrag entsprechend der Differenz zwischen bestehender und neuer Anlage gemäss Abschnitt 2.2 zu entrichten. Die Grab- und Maurerarbeiten trägt der Bauherr bzw. Hauseigentümer.

4. Besondere Bestimmungen

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Kostenbeiträge.

Sonderfälle wie z.B. Netznutzungen im Rahmen von Anlagencontracting werden individuell vertraglich geregelt.

Bei allen genannten Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu gerechnet.

5. Inkraftsetzung

Diese Regelung der Kostenbeiträge tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Beilage «Kostenbeiträge für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (0,4 kV) der AEW Energie AG» vom 1. Juli 2000. Diese Regelung der Kostenbeiträge kann durch die AEW jeweils per 1. Januar geändert werden.

Aarau, 30. September 2010

AEW Energie AG